

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die Ferienwohnung Fricke in Langenargen

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Beherbergungsverträge über die Ferienwohnung Fricke, Möwenweg 18, Dachgeschoss, 88085 Langenargen. Vermieter sind Cornelia und Thomas Fricke, Kiefernweg 2, 66459 Kirkel (nachfolgend „Vermieter“); Vertragspartner ist der buchende Gast.

Die AGB gelten, wenn der Gast bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde, sie ihm in zumutbarer Weise vor Vertragsschluss zugänglich waren und er ihrer Geltung zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen und die Angaben des Beherbergungsvertrags bzw. der Buchungsbestätigung gehen diesen AGB vor.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Annahme der Buchungsanfrage durch den Vermieter zustande, insbesondere durch Übersendung einer Buchungsbestätigung, beiderseitige Unterzeichnung des Beherbergungsvertrags oder eine verbindliche Bestätigung über ein Buchungsportal. Buchungsdaten, Preise und abweichende Bedingungen einer wirksam vereinbarten individuellen Buchung oder Portalbuchung haben Vorrang.

Der buchende Gast haftet für die vertraglichen Pflichten der von ihm angemeldeten Mitreisenden nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder ausdrücklich vereinbart ist; er hat sie jedoch über diese AGB und die Hausregeln zu informieren.

3. Leistungen, Preise und Zahlung

Umfang, Reisezeit, Belegung, Preis, enthaltene Leistungen, Anzahlung und Fälligkeit ergeben sich aus dem Beherbergungsvertrag oder der Buchungsbestätigung. Kurtaxe und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben werden zusätzlich nach der bei Aufenthalt geltenden Satzung erhoben, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

Gerät der Gast in Zahlungsverzug, kann der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften mahnen, eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Ein Ersatzanspruch richtet sich nach Ziffer 6; dem Gast bleibt der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens offen.

4. Anreise, Abreise, Belegung und Schlüssel

Die Anreise ist grundsätzlich zwischen 15:00 und 20:00 Uhr, die Abreise bis 10:00 Uhr möglich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Verwaltung. Der Gast stimmt die Schlüsselübergabe rechtzeitig, möglichst spätestens 1 Woche vor Anreise, mit der Fewo-Agentur ab.

Die Wohnung darf nur von den angemeldeten Personen und höchstens mit der vereinbarten Personenzahl genutzt werden. Untervermietung, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sowie Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Haustiere sind nicht gestattet.

Sämtliche übergebenen Schlüssel sind bei Abreise zurückzugeben; Fahrradschlüssel sind am Schlüsselbrett zu hinterlegen. Für schuldhaft verlorene Schlüssel und erforderliche, angemessene Ersatzmaßnahmen haftet der Gast nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Nutzung und Hausordnung

Die Ferienwohnung ist eine Nichtraucherwohnung. Rauchen ist nur auf der Dachloggia bei geschlossener Tür gestattet. Offenes Feuer und Grillen auf der Loggia sind untersagt.

Wohnung, Inventar und Gemeinschaftseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Beim Verlassen sind Türen und Fenster, insbesondere Dachfenster, zu schließen. Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und verstopfende Gegenstände dürfen nicht in Ausgüsse oder Toiletten gelangen. Verursacht der Gast schuldhaft eine Verstopfung oder sonstige Beschädigung, trägt er die erforderlichen und angemessenen Beseitigungskosten.

Abfälle sind nach dem in der Wohnung ausgehängten Müllkonzept zu trennen und zu entsorgen. Soweit es der Abfuhrplan erfordert, stellt der Gast die dafür vorgesehenen Behälter bzw. Säcke rechtzeitig bereit und anschließend zurück. Altglas ist in öffentliche Container zu bringen.

Die gesetzlichen und örtlichen Ruhezeiten sind einzuhalten; insbesondere ist zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf Zimmerlautstärke und besondere Rücksichtnahme zu achten.

6. Stornierung, Nichtanreise und vorzeitige Abreise

Eine Stornierung kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erklärt werden und wird mit Zugang beim Vermieter wirksam. Soweit keine anderweitige Vermietung gelingt, beträgt die pauschale Entschädigung: bis 28 Tage vor Anreise 20 %, 27 bis 15 Tage vor Anreise 50 %, 14 bis 5 Tage vor Anreise 80 % und ab 4 Tage vor Anreise bzw. bei Nichtanreise 100 % des vereinbarten Beherbergungspreises.

Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung werden angerechnet. Der Gast kann bis zur Anreise einen geeigneten Ersatzgast vorschlagen; ein Vertragswechsel bedarf der Bestätigung des Vermieters.

Bei vorzeitiger Abreise bleibt der Beherbergungspreis grundsätzlich geschuldet. Ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung werden angerechnet. Kurtaxe wird nur in tatsächlich geschuldeter Höhe abgerechnet. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

7. Mängel und Abhilfe

Der Gast prüft die Unterkunft bei Anreise und meldet erkennbare Mängel oder während des Aufenthalts auftretende Störungen unverzüglich dem Vermieter oder der Fewo-Agentur. Er soll eine angemessene Gelegenheit zur Abhilfe geben, soweit dies zumutbar ist. Unterlässt der Gast eine zumutbare Anzeige schuldhaft, können seine Rechte nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang eingeschränkt sein.

Ein kurzfristiger Ausfall einzelner Ausstattungsgegenstände oder öffentlicher Versorgungsleistungen führt nicht automatisch zu einer Preisminderung. Gesetzliche Rechte des Gastes bei einem erheblichen Mangel bleiben jedoch unberührt.

8. Endreinigung und Rückgabe

Die Endreinigung ist im vereinbarten Preis enthalten. Die Wohnung ist geräumt und besenrein zurückzugeben; Geschirr ist zu spülen oder in die Spülmaschine einzuräumen und diese anzuschalten, Lebensmittel sind zu entfernen und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei einer über die übliche Endreinigung erheblich hinausgehenden, vom Gast zu vertretenden Verschmutzung kann der Vermieter die erforderlichen und angemessenen Mehrkosten gegen Nachweis verlangen. Dem Gast bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.

9. Fahrräder und sonstige Zusatzleistungen

Die Fahrräder werden unentgeltlich als freiwillige Zusatzleistung bereitgestellt; ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl, Größe oder ständige Verfügbarkeit besteht nicht. Vor jeder Nutzung prüft der Gast das Fahrrad auf erkennbare Mängel und Verkehrssicherheit. Bei Mängeln oder Zweifeln darf es nicht benutzt werden und ist der Fewo-Agentur oder dem Vermieter zu melden.

Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften. Der Gast hat Alter, Körpergröße, Fähigkeiten und gesundheitliche Voraussetzungen der nutzenden Person zu berücksichtigen. Kinder dürfen Fahrräder nur unter angemessener Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person nutzen. Die Haftung des Vermieters richtet sich nach Ziffer 12.

10. Zutritt zur Unterkunft

Der Vermieter oder die Verwaltung darf die Unterkunft nach rechtzeitiger Ankündigung und zu angemessener Zeit betreten, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere zur Prüfung oder Beseitigung eines gemeldeten Mangels. Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr erheblicher Schäden ist ein Zutritt ohne vorherige Ankündigung zulässig. Auf die berechtigten Belange des Gastes ist Rücksicht zu nehmen.

11. Vertragsverstöße und außerordentliche Kündigung

Bei erheblichen oder wiederholten Vertragsverstößen kann der Vermieter nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder ein besonders schwerwiegender Verstoß vorliegt. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

Im Kündigungsfall sind ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung anzurechnen. Eine eigenmächtige Räumung oder Aussperrung erfolgt nicht; erforderliche Herausgabe- und Räumungsansprüche werden auf gesetzlichem Weg durchgesetzt.

12. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie übernommen hat oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Gastes, insbesondere eine angemessene Minderung bei einem erheblichen Mangel, werden durch diese Haftungsregelung nicht ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden, die durch höhere Gewalt, allgemeine Versorgungs- oder Telekommunikationsstörungen oder das Verhalten nicht als Erfüllungsgehilfen eingesetzter Dritter verursacht werden und die der Vermieter nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Rechte wegen einer objektiven Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Unterkunft bleiben unberührt.

Für Fahrzeuge und darin belassene Sachen wird durch die Bereitstellung der Garage oder eines Stellplatzes kein Verwahrungsvertrag begründet. Eine Haftung besteht nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze. Für eingebrachte Sachen gelten, soweit anwendbar, ausschließlich die gesetzlichen Regelungen der §§ 701 bis 703 BGB einschließlich ihrer Haftungsgrenzen und Ausschlussstatbestände. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

Der Vermieter haftet nicht für schädigende Handlungen anderer Gäste, Besucher oder sonstiger Dritter, sofern diese Personen nicht seine Erfüllungsgehilfen sind und dem Vermieter keine eigene schuldhaft Pflichtverletzung, insbesondere keine Verletzung einer zumutbaren Schutz- oder Verkehrssicherungspflicht, zur Last fällt.

Der Gast haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden durch ihn sowie durch Personen, für deren Verhalten er rechtlich einzustehen hat. Schäden sind unverzüglich zu melden. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

13. Meldedaten und Datenschutz

Der Gast stellt die für Kurtaxe und gesetzliche Meldungen erforderlichen Daten aller Mitreisenden fristgerecht zur Verfügung. Vertrags-, Kontakt-, Zahlungs- und Meldedaten werden zur Vertragsanbahnung und -durchführung, Abrechnung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Erforderliche Daten können an die Gemeinde Langenargen, Zahlungsdienstleister, Buchungsportale und die beauftragte Fewo-Agentur übermittelt werden, soweit dies zur jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Daten werden gelöscht, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Werbung und Angebote werden nur auf Grundlage einer gesonderten freiwilligen Einwilligung versandt.

14. Kein Widerrufsrecht; Schlussbestimmungen

Bei Beherbergungsleistungen für einen bestimmten Termin oder Zeitraum besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht.

Es gilt deutsches Recht. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht; an die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

15. Verbraucherstreitbeilegung

Die Vermieter sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.